

## 16. Covid-19 Info

Liebe Sportfreundinnen,  
liebe Sportfreunde,

nach der letzten medialen Ankündigung durch die Bundesregierung haben uns wieder viele Anrufe, Mails,... erreicht und die Unsicherheit bei euch ist groß!

Nach unzähligen Interventionen und Telefonaten ist uns auch dieses Mal wieder gemeinsam ein Kompromiss für den Sportbereich gelungen.

Wir haben wieder versucht, die wichtigsten Änderungen/Anpassungen der neuen Verordnung seitens der Bundesregierung für euch zusammenzufassen.  
Sie tritt mit 25. Oktober 2020 in Kraft.

Anmerkung: Der Mund-Nasen-Schutz muss eng anliegen. Gesichtsschilder,... werden mit einer Übergangsfrist verboten. (ab 7.11.)

- In den Sportstätten (Indoor wie Outdoor) ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen und auf den Mindestabstand von 1m zu achten. (Gilt nicht für Feuchträume.)  
Bei der direkten Sportausübung braucht man keinen MNS.

Der 1m Abstand gilt nicht:

1. bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportartenspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt.
  2. für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung sowie
  3. bei erforderlichen Sicherheits- und Hilfeleistungen.
- TeilnehmerInnengrenze bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze:

Sportstätte Outdoor: max. 12

Sportstätte Indoor: max. 6

**In einer Sportstätte können aber auch mehrere Gruppen mit je max. 6 bzw. 12 Personen parallel trainieren, wenn durch organisatorische Maßnahmen eine Durchmischung ausgeschlossen werden kann.** (z.B. zeitlich versetztes Verlassen, Trennung der Gruppen durch Langbänke, Seile, Hütchen,...)

**NEU:** In diese Personenhöchstgrenzen nicht einzurechnen sind insgesamt höchstens sechs minderjährige Kinder dieser Personen oder Minderjährige, denen gegenüber diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen.

*Um bei einem Auftreten eines Infektionsfalls die Kontaktkette nachvollziehen zu können, empfehlen wir geeignete Maßnahmen zu setzen, wie z.B. gleiche Gruppenzusammensetzung, überschaubare Gruppengröße, Anmeldesystem, dokumentierte Teilnahme inkl. TrainerInnen und BetreuerInnen.*

Bei Sportveranstaltungen ausgenommen von der maximalen TeilnehmerInnenzahl sind jene Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, wie etwa TrainerInnen und BetreuerInnen. Bei Mannschaftssportarten, wie beispielweise Fußball oder Basketball, ist die für die Ausübung der jeweiligen Sportart erforderliche Anzahl an SpielerInnen nicht in die HöchstteilnehmerInnenzahl miteinzurechnen.

Diese Regelung gilt nicht für Sportveranstaltungen, bei denen keine bestimmte Zahl an TeilnehmerInnen für die Durchführung erforderlich ist wie z.B. Laufveranstaltungen oder Radrennen. Bei solchen Veranstaltungen ist die Zahl der SportlerInnen in die Höchstzahl einzurechnen.

Veranstaltungen ab 7 Personen Indoor und 13 Personen Outdoor müssen der für den Veranstaltungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt und ein Präventionskonzept übermittelt werden. Bitte dazu mit der für Veranstaltung zuständigen Behörde Kontakt aufnehmen.

**ACHTUNG:** Zur Durchführung notwendige Personen werden in die Höchstgrenze nicht miteingerechnet. Ebenso werden parallel stattfindende Veranstaltungen/Gruppen als einzelne Veranstaltungen betrachtet und nicht summiert.

Ein Präventionskonzept hat u.a. zu enthalten: Verhaltensregeln von SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen; Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur; Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material; Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer COVID-19-Infektion.

Für Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen ist die Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen den Bezirksverwaltungsbehörde nötig. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt vier Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.

Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind in geschlossenen Räumen mit bis zu 1.000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 1.500 Personen zulässig. (Hier gibt es Sonderregelungen – bitte mit uns Kontakt aufnehmen!)

**Im Spitzensport gelten Sonderregelungen hinsichtlich TeilnehmerInnenbeschränkung!**

- Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich erlaubt.

- **Gastrobetrieb:** (die wichtigsten Informationen zusammengefasst)  
Bei Veranstaltungen ohne zugewiesenen Sitzplätzen gelten die Regelungen der Gastronomie.  
Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen gilt zusätzlich zur Gastro Regelung für das Verabreichen von Speisen, der Ausschank von Getränken und für die Sperrstundenregelung, dass:
  1. Speisen und Getränke mit Ausnahme von Wasser erst ab einer Veranstaltungsdauer von mindestens drei Stunden verabreicht werden dürfen oder
  2. die Verabreichung von Speisen und Getränken an den zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen typischerweise kennzeichnender Bestandteil der Veranstaltung ist.
  - KellnerInnen müssen generell einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
  - Gäste müssen außerhalb des Sitzplatzes einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
  - Konsumation von Speisen und Getränken ist nur am Sitzplatz erlaubt.
  - Einlass von Besuchergruppen im Freien von max. 12 Personen, Indoor max. 6 Personen.
  - An einem Tisch dürfen maximal 6 Personen sitzen (zusätzlich max. 6 minderjährige Kinder)
  - Ab 50 tatsächlich zur Verfügung stehenden Sitzplätzen, ist ein Präventionskonzept zu erstellen
  - Sperrstunde gilt ohne Ausnahme mit 01:00 Uhr
  - Nach der Sperrstunde dürfen im Umkreis von 50 Metern um Betriebsstätten der Gastgewerbe keine alkoholischen Getränke konsumiert werden.

**Bitte beachtet, dass in einzelnen Regionen, Bundesländern abweichende Regelungen möglich sein können.**

Bei Fragen könnt ihr euch wie gewohnt an uns wenden. Danke für eure Geduld und euer überlegtes Handeln!

Euer Team der ASKÖ OÖ